

**Satzung**  
**der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung**  
**für ehrenamtliche Tätigkeit**  
**in der Fassung vom 24. Juni 2024**

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 24. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis 5 Stunden 35,-- EURO, über 5 Stunden 48,-- EURO.

**§ 2**

**Zeitliche Inanspruchnahme**

- (1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je eine Viertelstunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.
- (2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten Zeitinanspruchnahme abgerechnet.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls (§1) eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
  - a) je Stadträtin bzw. Stadtrat 525,-- EURO
  - b) je Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat in den Ortsteilen Haueneberstein, Rebland und Sandweier monatlich 107,-- EURO
  - c) je Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat im Ortsteil Ebersteinburg 98,-- EURO
- (3) Eine weitere monatliche Aufwandsentschädigung zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Inanspruchnahme erhalten
  - a) die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in Höhe von 394,-- EURO
  - b) die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters in Höhe von 138,-- EURO;

- c) die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ortsvorsteherinnen bzw. Ortsvorsteher der Ortsteile Haueneberstein, Sandweier, Rebland in Höhe von 41,-- EURO
  - d) die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers des Ortsteils Ebersteinburg in Höhe von 38,-- EURO.
- (4) Die ehrenamtliche Ortsvorsteherin bzw. der ehrenamtliche Ortsvorsteher des Ortsteils Ebersteinburg erhält eine Aufwandsentschädigung von 75 % des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister entsprechend des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 4**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die Zahlung der Entschädigung nach § 3 beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Tätigkeit begonnen wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit endet.
- (2) Die Entschädigungen gemäß § 3 Absatz 2 und 3 werden jeweils vierteljährlich zu Quartalsbeginn im Voraus bezahlt.
- (3) Bei unentschuldigter Nichtteilnahme an einer ordentlichen Sitzung des Gemeinderats oder seinen Ausschüssen bzw. des Ortschaftsrats werden folgende Beträge abgezogen:
  - a) Stadträtin bzw. Stadtrat: 30,-- EURO pro Sitzung
  - b) Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat: 15,-- EURO pro Sitzung

Die Verrechnung dieser Abzüge erfolgt einmal pro Jahr (für den Zeitraum 01.08. – 31.07.), jeweils mit der Auszahlung für das 4. Quartal.
- (4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 3 wird jeweils monatlich im Voraus gezahlt.
- (5) Die Entschädigungen sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs einer Anspruchsberechtigten bzw. eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen.

## **§ 4 a**

### **Entschädigung bei der Nutzung privater mobiler Endgeräte zur digitalen Gremienarbeit**

- (1) Zur Nutzung des Ratsinformationssystems / der App DiPolis erhalten Stadträtinnen und Stadträte bei Anschaffung eines privaten Tablets, Laptops oder anderen geeigneten Endgeräts auf Nachweis der Rechnung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal 800 EUR pro Amtsperiode.

Voraussetzung ist der vollständige Verzicht auf die Zustellung aller Sitzungsunterlagen in Papierform.

- (2) Bei Beschaffung innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode wird der Zuschuss erst bei einer evtl. Wiederwahl gewährt. Bei Ausscheiden aus dem Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach der Gewährung des Zuschusses oder wenn nicht mehr vollständig auf die Zustellung aller Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet wird, ist der Zuschuss anteilig für die verbliebenen Monate des Jahres zurückzubezahlen.

## **§ 5**

### **Fahrtkostenerstattung**

- (1) Bei auswärtigen Dienstreiseverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 3 eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 4 des Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes (Landesreisekostengesetz).
- (2) Für Reisekosten von Stadträtinnen und Stadträten bzw. von Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräten, die für Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV) entstehen, gibt es eine Fahrtkostenpauschale. Die Reisekosten nach Satz 1 werden deshalb nicht erstattet. Die Fahrtkostenpauschale beträgt monatlich
- a) je Stadträtin bzw. Stadtrat 49,-- €
  - b) je Ortschaftsrätin bzw. Ortschaftsrat 25,-- €.

Zusätzlich zur Fahrtkostenpauschale erhalten Stadträtinnen und Stadträte für die Ausübung des Mandats bei Bedarf Parkwertkarten für die städtischen Tiefgaragen sowie für die Kurhausgarage. Die städtischen Tiefgaragen sind dabei bevorzugt zu nutzen.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine pauschale Erstattung dieser Aufwendungen von 125 € pro Monat bei der Tätigkeit im Gemeinderat und von 63 € pro Monat bei der Tätigkeit in einem Ortschaftsrat zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung.

Sie haben die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung für den jeweiligen Monat nachträglich zweimal im Kalenderjahr, jeweils zum 31. Juli und zum 31. Dezember.

- (2) Sonstige ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche pauschale Erstattung dieser Aufwendungen in Höhe von 44 € je (Sitzungs-) Termin ausbezahlt.

Die Auszahlung erfolgt auf Antrag, unter Vorlage der schriftlichen Erklärung gemäß Anlage 1 dieser Satzung nachträglich für den jeweiligen Termin.

- (3) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

## **§7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 24.06.2024. Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 24.06.2024

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß §4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.